

## Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1235

**Zuständig:** Fachbereich Tiefbau und Entsorgung  
**Verfasser:** Tenhagen, Norbert



Ahaus, 02.10.2019

### Beratungsfolge

Rat

14.11.2019 TOP Ö 13

### Beratungsgegenstand

**Gewässerunterhaltung,  
- Gebührenkalkulation 2020  
- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus zur Umlage der Kosten der  
Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW**

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 und beschließt folgende Änderungssatzung:

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am ..... diese Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW vom 21.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 23. Dezember 2016, Nr. 023/2016), wird wie folgt geändert:

**§ 1 Absatz 1 letzter Satz wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Stadt Ahaus legt die in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsbeiträge und den sonstigen Aufwand für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf alle Grundstücke im Einzugsgebiet des gesamten Gewässernetzes der Stadt Ahaus um, welches zum Zweck der Gebührenbemessung für das gesamte Gebiet der Stadt Ahaus eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.“

**§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LWG NRW neben den Verbandsbeiträgen zusätzlich:

- den eigenen Aufwand aus der Unterhaltung der fließenden Gewässer,
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept nach § 74 Abs. 2 LWG NRW.

**§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im Einzugsgebiet des Gewässernetzes sind alle Grundstücke, von denen aus ein oberirdischer oder unterirdischer Zufluss des Niederschlagswassers des Grundstücks zum Gewässernetz der Stadt Ahaus in direkter oder indirekter Weise erfolgen kann. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässernetz kommt es insofern nicht an; der Zufluss kann sowohl oberirdisch als auch unterirdisch über die sogenannten Wasserfahnen erfolgen. Entscheidend ist dabei nur die Lage des Grundstücks im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus.“

**§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf die Grundstücke befinden, die im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus liegen.“

**§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Für die Gebührenerhebung ermittelt die Stadt anhand von aktuellen digitalen Luftbildern im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik die versiegelten und übrigen (unversiegelten) Flächen der betroffenen Grundstücke. Die digitale Luftbildtechnik ermöglicht heute eine qualifizierte Auswertung der Oberflächenbeschaffenheit des Grundstücks und damit eine exakte Erfassung der Versiegelungsdaten. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern im Wege der Mitwirkungspflicht einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, werden die versiegelte und die übrige (unversiegelte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Grundstückseigentümer haben jederzeit das Recht, die Datenermittlung selbst vor Ort vorzunehmen und diese Daten der Stadt Ahaus in planerischer Darstellung zur Gebührenveranlagung zur Verfügung zu stellen (Selbstauskunftsverfahren). Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr nach dieser Satzung i.V.m. § 64 Abs. 1

LWG NRW. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

**§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„Ändern sich die Grundstücksgröße, die versiegelte und/oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks im Bezug zur letzten Gebührenveranlagung, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Die Grundstückseigentümer unterliegen in dieser Hinsicht der Mitwirkungspflicht.“

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

„Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus liegen, beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,029655 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000337 €

**§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Hunde- und der Grundsteuer 50,00 € nicht übersteigt.“

**§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Steuern insgesamt 100,00 € nicht übersteigen.“

**Die Anlage der Satzung (Lageplan) wird ersatzlos gestrichen.**

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### Sachdarstellung

Die Unterhaltung der fließenden Gewässer wird in Ahaus insbesondere von 8 Wasser- und Bodenverbänden wahrgenommen. Die Gewässerunterhaltung und -pflege dient der Sicherung eines schadlosen Wasserabflusses und der Verbesserung der ökologischen Gewässerstruktur. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, die in erster Linie von den Wasser- und Bodenverbänden wahrgenommen wird. Die Wasser- und Bodenverbände, in der Regel zum Zweck der Gewässerunterhaltung gegründet, stellen öffentlich-rechtliche Körperschaften dar. Sie dienen dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen ihrer Mitglieder und verwalten sich im Rahmen der Gesetze und ihrer eigenen Satzungen selbst. Die „Untere Wasserbehörde“ des Kreises Borken betreut und unterstützt die Verbände und überwacht ihre Geschäfte.

Die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr darf nicht mit der Erhebung der Niederschlagswassergebühr verwechselt werden. Bei der Niederschlagswassergebühr sind nur diejenigen bebauten und versiegelten Flächen gebührenfähig, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet wird. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass die Niederschlagswassergebühr eine Benutzungsgebühr ist, die auch eine tatsächliche Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation durch die Einleitung von Niederschlagswasser voraussetzt.

Bei der **Gewässerunterhaltungsgebühr** kommt es hingegen auf eine Benutzung nicht an, denn diese Gebühr ist keine Benutzungsgebühr, sondern eine **Gebühr zur Verteilung von Kosten**, die dadurch entstehen, dass eine Stadt die ihr obliegende Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer erfüllen muss. Führen Wasser- und Bodenverbände diese Aufgabe anstelle der Stadt durch (so

wie in Ahaus), so können diese Wasser- und Bodenverbände den ihnen entstehenden Aufwand auf die Stadt abwälzen (sogenannte C-Beiträge). Die Stadt kann dann ihrerseits wiederum die Gewässerunterhaltungsgebühr zur Refinanzierung dieser Verbandsbeiträge und sonstiger Kosten von den Grundstückseigentümern der Stadt Ahaus erheben.

Nach der Rechtsprechung kommt es bei der Gewässerunterhaltungsgebühr nicht darauf an, ob von einem bestimmten Grundstück auch Wasser tatsächlich einem Gewässer (u. a. Fluss, Bach, Graben) zufließt. Es ist auch nicht entscheidend, ob versiegelte Flächen an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind oder nicht, sondern entscheidend für die Gebührenerhebung ist nur, ob die Flächen versiegelt oder unversiegelt sind.

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung beinhaltet unter anderem, dass das Wasser in den Gewässern ordnungsgemäß abfließen muss. Es geht also darum, dass ein Fluss, Bach oder Graben nicht Überflutungen auslöst, weil der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht sichergestellt ist. Die Gewässerunterhaltung dient also insgesamt dazu, dass Grundstücke im Gebiet der Stadt Ahaus nicht überflutet werden.

In diesem Zusammenhang trägt damit jedes Grundstück mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in die Gewässer bei. Allerdings haben versiegelte Flächen einen höheren Anteil am Wasserabfluss als unversiegelte Flächen. Daher werden versiegelte Flächen gebührenrechtlich höher belastet als unversiegelte Flächen. Unversiegelte Flächen (wie z.B. Blumenbeete, Rasen, Acker, Wiese, Wald) haben den Vorteil, dass das Niederschlagswasser vor Ort auf ganz natürliche Art und Weise versickert und damit nach und nach (zeitversetzt) über die unterirdischen Grundwasserfahnen einem Fluss oder Bach wieder zugeführt wird. Darüber hinaus können unversiegelte Flächen durch die Vegetation Regenwasser aufnehmen, speichern und reduzieren.

Auf versiegelten Flächen, die keine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen (z. B. Straßenflächen, Geh- und Radwege, asphaltierte Wirtschaftswege, gepflasterte Flächen, Gebäudeflächen, Schotterflächen und dergleichen mehr) kann das Wasser von Niederschlägen hingegen nicht natürlich versickern. Stattdessen wird es in beschleunigter Form dem nächstgelegenen Gewässer zugeführt, wo es dann schnell insbesondere bei Starkregenereignissen zu Engpässen und Problemen kommen kann.

Die Kostenverteilung auf die versiegelten und unversiegelten Flächen im Verhältnis 90 zu 10 wurde vom Landesgesetzgeber auch deshalb gewählt, weil im Zeitalter der zunehmenden Stark- und Katastrophenregen nur unversiegelte Flächen dazu beitragen, dass das Niederschlagswasser auf natürliche Weise vor Ort versickern kann. Von versiegelten Flächen hingegen fließt das Niederschlagswasser sofort ab. In den Gewässern kommt es insofern in kürzester Zeit zu großen Wasseransammlungen. Diese Wassermengen können dann insbesondere bei Starkregenereignissen Überschwemmungen auslösen. Dies rechtfertigt nach Ansicht der Landesgesetzgebung den o.g. Verteilungsmaßstab.



Seit dem 01.01.2017 erhebt die Stadt Ahaus Gewässerunterhaltungsgebühren nach der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW, getrennt nach den einzelnen Wasser- und Bodenverbandsgebieten der Stadt Ahaus. Die Gebührensätze konnten während der drei vergangenen Jahre konstant gehalten werden. Im Rahmen der Kostenrechnung als Vorbereitung auf die Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2020 ist wiederholt deutlich geworden, dass durch die unterschiedlichen Konstellationen von versiegelten und unversiegelten Flächen in den einzelnen Wasser- und Bodenverbandsgebieten enorme Gebührenunterschiede entstehen. Je nach Wasser- und Bodenverbandsgebiet und je nach Größe der versiegelten und unversiegelten Flächen in den einzelnen Gebieten (Versiegelungsgrad) werden die Grundstückseigentümer gebührenrechtlich unterschiedlich stark belastet. So sind dort Gebührenunterschiede zwischen den einzelnen Verbandsgebieten von bis zu 1000 % (>10-fach) zu verzeichnen. Ursache dafür sind die unterschiedlichen Versiegelungsgrade in den einzelnen Wasser- und Bodenverbandsgebieten in Verbindung mit der Kostenaufteilung nach § 64 Absatz 1 LWG NRW.

Das Mittlere Aagebiet profitiert mit den außerordentlich großen Versiegelungsflächen von den Ortsteilen Ahaus und Wessum zur Verteilung der Kosten, während das Flörbachgebiet und das Obere Aagebiet z.B. keine Siedlungsflächen zur Umlage der Unterhaltungskosten bieten. So müssen dort 90 % der gesamten Unterhaltungskosten auf die wenigen versiegelten Flächen verteilt werden. Hier bleibt die vom KAG NRW geforderte Gebührengerechtigkeit auf der Strecke. Auch kann hierbei das Gleichheitsprinzip nach Art. 3 des Grundgesetzes durchaus in Frage gestellt werden. Hierzu hat es in den vergangenen beiden Jahren viele Hinweise und Anregungen aus der Ahauser Bevölkerung gegeben. Naheliegend ist daher, im Rahmen der Gebührenveranlagung die Grundstückseigentümer rechtlich und wirtschaftlich im Sinne des Kommunalabgabenrechts als sog. **Lastengemeinschaft** zu werten. Dies führt zu einer einheitlichen Quadratmeter-Gebühr für alle Flächen des gesamten Stadtgebiets Ahaus. Schließlich handelt es sich, wie oben beschrieben, bei der Gewässerunterhaltungsgebühr um eine Refinanzierungsgebühr und nicht um eine Benutzungsgebühr.

Wie oben aufgeführt, ist hier grundsätzlich zu differenzieren. Einmal handelt es sich im Stadtgebiet um 8 Wasser- und Bodenverbände, die die Aufgaben der Gewässerunterhaltung in ihren Gebieten wahrnehmen. Demgegenüber steht die Gebührenerhebung der Stadt Ahaus, d.h. die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer; wobei es sich hierbei nicht um eine Benutzungsgebühr sondern um eine Refinanzierungsgebühr handelt. Die Gebühr hat demnach kein direktes Rechtsverhältnis zur Aufgabe der ursächlichen Gewässerunterhaltung der einzelnen Wasser- und Bodenverbände. Schließlich könnte die Stadt Ahaus auch die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wieder vollständig an sich ziehen. Dann gäbe es ohnehin keine Wasser- und Bodenverbandsgebiete mehr.

Darüber hinaus muss erwähnt werden, dass von den 8 Wasser- und Bodenverbänden 3 nur eine untergeordnete Fläche in Ahaus bewirtschaften. Das sind das Amtsvenngebiet, das obere und das untere Berkelgebiet. Diese Gebiete liegen überwiegend in benachbarte Gemeinden und ragen lediglich mit ihren Spitzen in das Stadtgebiet Ahaus. Die 5 dominanten Wasser- und Bodenverbandsgebiete in Ahaus können in drei Gewässerzonen aufgeteilt werden. Dies sind einmal das obere, mittlere und untere Aagebiet, das Flörbachgebiet und das Ölbachgebiet. Die drei „Aagebiete“ und das Flörbachgebiet entwässern letztlich alle über die Ahauser Aa. Insofern sind hier Gewässerzusammenhänge vorhanden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das heutige Wasser- und Bodenverbandsgebiet „Untere Aa/Wittes Venn“ vor vielen Jahren ursprünglich noch zwei getrennte Gebiete waren. Aufgrund gewässer- und aufgabentechnischer Zusammenhänge sind diese beiden Gebiete dann letztlich rechtlich und sachlich zusammengelegt worden. Zudem ist nicht sichergestellt, dass alle Grundstücke der einzelnen Wasser- und Bodenverbandsgebiete ihr Niederschlagswasser auch in Gewässer ihres Gebietes einleiten. Auch verlaufen die unterirdischen Wasserfahnen nicht immer verbandsgebietskonform.

Dies alles deutet darauf hin, dass die Gewässerstruktur der Stadt Ahaus weitestgehend ein zusammenhängendes Gewässernetz bildet. Die in § 64 Absatz 1 LWG NRW beschriebene Begrifflichkeit „seitliches Einzugsgebiet“ ist daher weit auszulegen. Schließlich entwässert fast das gesamte Stadtgebiet über die Ahauser Aa. Insofern bilden alle Grundstückseigentümer der Stadt

Ahaus hinsichtlich der umzulegenden Unterhaltungskosten eine Lastengemeinschaft. Das Gewässernetz der Stadt Ahaus gilt damit im Rahmen der Gebührenveranlagung als rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Die Städte Vreden und Borken haben ihr Gebührensystem dahingehend bereits umgestellt.

### **Auszug aus dem LWG NRW:**

#### **§ 64 LWG Umlage des Unterhaltungsaufwands zu § 40 WHG**

„(1) Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Satzung umlegen auf

1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) und
2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem zu unterhaltenden Gewässerstreifen Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte.

Zum umlagefähigen Aufwand gehören auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Abs. 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte. Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Prozentsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt. Die danach verbleibenden Kosten sind die förderungsfähigen Aufwendungen. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, kann auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden. Dabei tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten. Als Gebührenmaßstab ist in der Satzung der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde zu legen.

(2) Kreise und Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.“

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja                       Nein

|           |  |
|-----------|--|
| Budget:   | <b>13.04. Gewässerunterhaltung</b>         |
| Maßnahme: | Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren |

#### **Ergebnisplan:**

| Pos. | Bezeichnung                             | Betrag in € |
|------|---|-------------|
| 4321 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 462.000     |

**Finanzplan:**

| Pos. | Bezeichnung                             | Betrag in € |
|------|---|-------------|
| 4321 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 462.000     |

**Anlagen**

Anlage 01 - Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren für das Jahr 2020

Anlage 02 - Mustergebührenberechnungen; Gebührenvergleich